

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. •Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen Dienstsitz Berlin 11016 Berlin

Reiner Holznagel Vizepräsident Geschäftsführender Vorstand

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 22 Telefax: 030 - 25 93 96 12 0177 - 48 22 680 r.holznagel@steuerzahler.de

August 2011 RH/IK-ro

Betriebsveräußerung – Rückwirkende Streichung des halben Steuersatzes in § 34 EStG nach dem StEntIG 1999/2000/2002

Sehr geehrte Damen und Herren.

mit Beschlüssen vom 7. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die rückwirkende Absenkung der Beteiligungsgrenze in § 17 Abs. 1 S. 4 EStG und die rückwirkende Verlängerung der Veräußerungsfrist bei Spekulationsgeschäften mit Grundstücken von zwei auf zehn Jahre gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen. Soweit der Gesetzgeber daher Wertzuwächse besteuern wollte, die vor dem 31. März 1999 entstanden waren, lag eine verfassungswidrige Regelung vor (2 BvR 748/05, 2 BvL 14/02 u.a.). Mit Verwaltungsschreiben vom 20. Dezember 2010 hat die Finanzverwaltung entsprechende Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Bislang ungeklärt war hingegen die Frage, wie die rückwirkende Abschaffung des halben Steuersatzes bei Betriebsaufgaben und -veräußerungen zu behandeln ist. Streitig war, ob die sogenannte Fünftelregelung oder der halbe Steuersatz anwendbar ist, wenn die Betriebsaufgabe oder -veräußerung vor dem 31. März 1999 erfolgte. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof dem Begehren der Kläger nachgegeben und der Anwendung des halben Steuersatzes zugestimmt. Die Hauptsache konnte damit für erledigt erklärt werden (X R 63/04).

.../2

DKB AG

Berlin

## Geschäftsführender Vorstand - Seite 2

Gegenwärtig erreicht uns eine Vielzahl von Nachfragen zu diesem BFH-Verfahren. Wir bitten daher, zeitnah ein entsprechendes Anwendungsschreiben zu dem vorgenannten BFH-Beschluss zu veröffentlichen. Im Ergebnis sollte über den gerichtlich geklärten Einzelfall hinaus auch für andere betroffene Steuerzahler statt der Fünftelregelung der halbe Steuersatz gelten.

Wir bitten, um zeitnahe Beantwortung, ob und wann mit einem solchen Verwaltungsschreiben zur rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel